

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"Bei den Eichen VIII"

B E G R Ü N D U N G

Der Gemeinderat hat am 12. September 2000 die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Bei den Eichen VIII" nach § 1 Abs. 3 u. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.


Nach § 1 Abs. 4 u. 5 BauGB sind die Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Sie sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

In einem Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans "Bei den Eichen III", genehmigt am 02.01.1967, sind die Baufenster identisch mit den Abmessungen der seinerzeit von der Württembergischen Landsiedlung GmbH errichteten Wohngebäude. Diese weisen ihrer Zeit entsprechend relativ bescheidene Abmessungen und überbaute Grundflächen - im Regelfalle ca. 90 m² - auf.

In Anbetracht dieses Umstandes, der für heutige Verhältnisse vorhandenen großzügigen Grundstücke (650 m² bis 1.000 m²) sowie der Schaffung zusätzlichen Wohnraumes in der bestehenden Ortslage und zur Vermeidung von weiteren Flächeninanspruchnahmen im Aussenbereich (Bereitstellung dieser Flächen durch Ausweisung neuer Baugebiete) hat der Gemeinderat die Überplanung der Flächen und die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Ziel des aufzustellenden Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften soll es sein, die bauliche Erweiterung der bestehenden Gebäude in städtebaulich verträglicher Weise zu ermöglichen und den veränderten Ansprüchen an Wohnraum Rechnung zu tragen.

Egenhausen, den 12. September 2000 / 07. Mai 2002


Frank Buob
Bürgermeister

